

Behörde: An den Landrat des Kreises Offenbach Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung Werner Hilpert-Str.1,63128 Dietzenbach	Eingangsstempel
---	-----------------

**Auskunft zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition gem. § 36 Abs. 3
Waffengesetz (WaffG)**

Familienname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	

Für erlaubnispflichtige Schusswaffen ist grundsätzlich die Verwendung folgender Normbehältnisse vorgeschrieben:

DIN/ EN 1143-1

Der Auskunft zur Aufbewahrung ist eine Konformitätsbewertung (Zertifikat/Urkunde/Bild des Typenschildes beizufügen!

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen (§ 13 AWaffV) aufzubewahren!

Wesentliche Teile von Schusswaffen (Wechselsysteme, Wechselläufe, etc.), sowie Schalldämpfer, werden in das Kontingent nicht mit einberechnet. Dies gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können!

Bitte kreuzen Sie Ihre Aufbewahrungsbehältnisse entsprechend an:

<u>Sicherheitsbehältnis:</u>	<u>Darin darf aufbewahrt werden</u>	
DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 unter 200 kg	Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen; bis zu fünf Kurzwaffen , sowie dazugehörige Munition	<input type="checkbox"/>
DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 mindestens 200 kg	Unbegrenzte Anzahl an Langwaffen; bis zu zehn Kurzwaffen , sowie dazugehörige Munition	<input type="checkbox"/>
DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I	Unbegrenzte Anzahl an Lang- und Kurzwaffen , sowie dazugehörige Munition	<input type="checkbox"/>

Weitere Aufbewahrungsmöglichkeiten:

Bankschließfach:

Sollte die Aufbewahrung Ihrer Waffe/n in einem Bankschließfach erfolgen, so ist als Nachweis der Vertrag über das Bankschließfach vorzulegen.

Wichtig: Das Bankschließfach darf nur auf den Namen des Waffenbesitzers laufen und auch nur für diesen zugänglich sein. Sollte z.B. die Ehefrau/Ehemann Zugriff auf das Bankschließfach haben, ist die Aufbewahrung dort nicht zulässig.

Waffenraum nach Stand der Technik:

Auf Antrag kann die Zulassung eines Waffenraumes - nach erfolgter Abnahme - durch die Waffenbehörde erfolgen. Bitte setzen Sie sich hierfür mit der zuständigen Waffenbehörde in Verbindung.

Gemeinschaftliche Aufbewahrung (§ 13 Abs. 10 AWaffV):

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig. Bei einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung innerhalb einer Hausgemeinschaft bleibt jeder Waffenbesitzer persönlich für die Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften verantwortlich. Bitte teilen Sie uns hierfür mit, mit wem die gemeinschaftliche Aufbewahrung erfolgt und legen Sie entsprechende Nachweise über das Aufbewahrungsbehältnis vor.

Aufbewahrung Nebenwohnsitz, etc.:

Sollte die Aufbewahrung Ihrer Waffen an Ihrem Nebenwohnsitz erfolgen, so werden folgende Angaben benötigt:

- Adresse
- Nachweise über das Aufbewahrungsbehältnis
- Unbewohntes oder bewohntes Gebäude

Die zuständige Waffenbehörde Ihres Nebenwohnsitzes wird über die Aufbewahrung von Waffen im dortigen Zuständigkeitsbereich informiert und um Mitteilung gebeten, ob gegen die Aufbewahrung Bedenken bestehen.

Weitere Informationen:

Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht und Aufbewahrungsvorschriften kann zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen. Bitte beachten Sie, dass sich einer Ordnungswidrigkeit schuldig macht, wer eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 WaffG). Ich bitte Sie schließlich, auch zu bedenken, dass die gesetzeswidrige Aufbewahrung waffenrechtlicher Gegenstände strafbewehrt sein kann (§ 52a WaffG). Eine Kontrolle im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Zulässigkeiten behalten wir uns vor.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Waffenbehörde des Landkreises Offenbach. Sie erreichen die Waffenbehörde wie folgt:

Telefon:	06074-8180-5108	Frau Besler
	06074-8180-5130	Herr Ehling
	06074-8180-5133	Herr Merget
	06074-8180-5121	Herr Seip